

---

## S 10 LW 41/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Münster
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 LW 41/97
Datum	08.01.1998

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 LW 6/98
Datum	02.06.1999

#### 3. Instanz

Datum	29.01.2002
-------	------------

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid vom 24.03.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02.09.1997 nicht beschwert im Sinne von [§ 54 Abs. 2 SGG](#), weil dieser Verwaltungsakt nicht rechtswidrig ist.

Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg gegen die Rücknahme der Bewilligung und die Rückforderung von Beitragszuschüssen für die Zeit vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1996 in Höhe von insgesamt 5.784,00 DM wehren.

Der Kläger erhält von der Beklagten ab 1991 Beitragszuschuss. Mit Bescheid vom 09.09.1995 setzte die Beklagte den Beitragszuschuss ab 01.01.1995 mit monatlich 233,- DM fest. Im November 1996 übersandte der Kläger der Beklagten den Einkommensteuerbescheid für 1994, im Dezember 1996 den für 1993.

Mit Bescheid vom 24.03.1997 hob die Beklagte den Bescheid vom 09.09.1995 und

---

die Folgebescheide für die Zeit ab 01.01.1995 auf gem. § 34 Abs. 3 GAL bis zum 31.12.1996 und forderte den zu Unrecht gezahlten Beitragszuschuss gem. [§ 50 Abs. 1 SGB X](#) zurück. Zur Begründung führte sie aus:

1. Berechnung für die Zeit ab 01.01.1995 bis 30.11.1995

Ein Anspruch auf Beitragszuschuss besteht nur, wenn das jährliche Einkommen 40.000,- DM nicht übersteigt ([§ 32 Abs. 1 ALG](#)).

Einkommen des Berechtigten im Jahr 1992

außerlandwirtschaftliches Einkommen 0,00 DM

Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft 44.080,91 DM

(zum Arbeitseinkommen L+F siehe auch Hinweise) es wurde aus dem Wirtschaftswert des Unternehmens am 01.07.1994 (23.177,30 DM) errechnet insgesamt anzurechnendes Einkommen (gerundet): 44.080,00 DM

Da die Einkommensoberstgkze von 40.000,- DM überschritten wird, besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.

2. Berechnung für die Zeit ab 01.12.1995 bis 31.12.1995

Ein Anspruch auf Beitragszuschuss besteht nur, wenn das jährliche Einkommen 40.000,- DM nicht übersteigt ([§ 32 Abs. 1 ALG](#)).

Einkommen des Berechtigten im Jahr 1993

außerlandwirtschaftliches Einkommen 10.550,00 DM

Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft 44.080,91 DM (zum Arbeitseinkommen L+F siehe auch Hinweise) es wurde aus dem Wirtschaftswert des Unternehmens am 01.07.1994 (23.177,30 DM) errechnet insgesamt anzurechnendes Einkommen (gerundet) = 54.630,00 DM

Da die Einkommensoberstgkze von 40.000,- DM überschritten wird, besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.

3. Berechnung für die Zeit ab 01.01.1996 bis 31.10.1996

Ein Anspruch auf Beitragszuschuss besteht nur, wenn das jährliche Einkommen 40.000,- DM nicht übersteigt ([§ 32 Abs. 1 ALG](#)).

Einkommen des Berechtigten im Jahr 1993

außerlandwirtschaftliches Einkommen 10.550,00 DM

Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft 43.453,90 DM

(zum Arbeitseinkommen L+F siehe auch Hinweise) es wurde aus dem Wirtschaftswert des Unternehmens am 01.07.1995 (24.881,27 DM) errechnet insgesamt anzurechnendes Einkommen (gerundet) = 54.003,00 DM

Da die Einkommensoberstgkze von 40.000,- DM überschritten wird, besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.

4. Berechnung für die Zeit ab 01.11.1996 bis 31.12.1996

Ein Anspruch auf Beitragszuschuss besteht nur, wenn das jährliche Einkommen 40.000,- DM nicht übersteigt ([§ 32 Abs. 1 ALG](#)).

---

Einkommen des Berechtigten im Jahr 1994

â€‹ auÃ€erlandwirtschaftliches Einkommen 65.234,00 DM

â€‹ Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft 18.581,33 DM

(zum Arbeitseinkommen L+F siehe auch Hinweise) â€‹ es wurde aus dem Wirtschaftswert des Unternehmens am 01.07.1995 (24.881,27 DM) errechnet insgesamt anzurechnendes Einkommen (gerundet) 83.815,00 DM

Da die EinkommenshÃ¶chstgrenze von 40.000,- DM Ã¼berschritten wird, besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.

Dagegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein, den die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 02.09.1997 zurÃ¼ckwies. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt:

Eine Voraussetzung fÃ¼r einen Anspruch auf Beitragszuschuss nach [Â§ 32 Absatz 1 ALG](#) (Gesetz Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte) ist, dass das nach [Â§ 32 Abs. 2 ALG](#) ermittelte jÃ¤hrliche Einkommen den Grenzwert von 40.000,00 DM nicht Ã¼bersteigt. Das jÃ¤hrliche Einkommen wird aus dem Jahreseinkommen des Landwirts und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten ermittelt, wobei das Einkommen jedem Ehegatten zur HÃ¤lfte zugerechnet wird.

Jahreseinkommen ist dabei die Summe der erzielten positiven EinkÃ¼nfte im Sinne des [Â§ 2 AbsÃ¤tze 1 und 2](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie das Erwerbserdatzeinkommen im Sinne des [Â§ 3 Absatz 4 ALG](#).

Zu den EinkÃ¼nfte im Sinne des [Â§ 2 AbsÃ¤tze 1 und 2](#) EStG gehÃ¶ren EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft, EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb, EinkÃ¼nfte aus selbstÃ¤ndiger Arbeit, EinkÃ¼nfte aus nichtselbstÃ¤ndiger Arbeit, EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen, EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige EinkÃ¼nfte.

MaÃƒgebend fÃ¼r die Feststellung des Jahreseinkommen sind die sich aus dem sich auf das zeitnÃ¤chste Veranlagungsjahr beziehenden Einkommensteuerbescheid ergebenden EinkÃ¼nfte, so wie sie der Besteuerung zugrundegelegt worden sind, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer fÃ¼r eines der letzten vier Kalenderjahre erfolgt ist.

Erfolgte fÃ¼r die letzten vier Kalenderjahre keine Veranlagung zur Einkommensteuer, sind die entsprechenden EinkÃ¼nfte des vorvergangenen Kalenderjahres zu berÃ¼cksichtigen ([Â§ 32 Absatz 3 ALG](#)).

Sie Ã¼bersandten uns die Einkommensteuerbescheide der Jahre 1992, 1993 und 1994.

GemÃ¤Ã€ [Â§ 32 Absatz 4 ALG](#) war fÃ¼r die Zuschussberechnung der Einkommenssteuerbescheid des Jahres 1992 fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1995 und der Steuerbescheid des Jahres 1993 fÃ¼r die Zeit vom 01.12.1995 bis 31.10.1996 sowie der Steuerbescheid des Jahres 1994 fÃ¼r die Zeit ab 01.11.1996 maÃƒgebend.

Die darin ausgewiesenen EinkÃ¼nfte aus nichtselbstÃ¤ndiger Arbeit waren bei der

---

Zuschussberechnung zu berücksichtigten.

Desweiteren wiesen die Einkommensteuerbescheide Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus.

Da Sie jedoch, entgegen Ihren im Antrag vom 15.02.1995 gemachten Angaben, ein [§ 13 a](#) Landwirt sind, konnten die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nicht den Einkommensteuerbescheiden entnommen werden.

Bei nach [§ 4 Absatz 1 oder § 4 Absatz 3 EStG](#) buchführenden Unternehmen wird das maßgebende Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft dem zuletzt ergangenen Einkommensteuerbescheid entnommen.

Für nichtbuchführende Unternehmen hat der Gesetzgeber eine andere Form der Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens vorgeschrieben, und zwar wird hierbei das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage von Beziehungswerten aus dem Wirtschaftswert ermittelt ([§ 32](#) Absätze 5 und 6 ALG).

Maßgebend sind dabei die am 01.07. des Vorjahres bewirtschafteten Flächen sowie der zuletzt gültige Einheitswertsbescheid.

Der daraus ermittelte Wirtschaftswert ist mit Hilfe von Korrekturfaktoren in Einkommen umzurechnen. Die Festlegung der Korrekturfaktoren erfolgte durch eine Rechtsverordnung.

Berechnung für den Zuschuss 1995:

14,01 ha landwirtschaftliche Nutzfläche x 1.654,34 DM = 23.177,30 DM

23.177,30 DM x 1.9019 = 44.080,91 DM

(Wirtschaftswert x Korrekturfaktor der Gruppe 1 = Einkommen

(Vollerwerbslandwirte)

Berücksichtigt wurde der Steuerbescheid des Jahres 1992, der kein außerbetriebliches Einkommen ausweist, sowie der Steuerbescheid des Jahres 1993, der ein außerbetriebliches Einkommen in Höhe von 10.550,00 DM ausweist.

Gemäß [§ 32 Absatz 6 ALG](#) werden bei der Festlegung der Korrekturfaktoren für 1995 zwei Gruppen von landwirtschaftlichen Betrieben unterschieden. Die erste Gruppe sind Betriebe, deren Unternehmen ein außerbetriebliches Erwerbseinkommen bis zu einem Betrag von 50 Prozent der Bezugsgröße erzielen. Die zweite Gruppe sind Betriebe, deren Unternehmer ein außerbetriebliches Erwerbseinkommen von über 50 Prozent der Bezugsgröße erzielen. 50 Prozent der Bezugsgröße für das Bezugsjahr 1995 beträgt 24.360,00 DM. Für das Zuschussjahr 1995 waren Sie somit der ersten Gruppe der Vollerwerbslandwirte zuzuordnen, da Ihr außerbetriebliches Einkommen unter 24.360,00 DM lag.

Berechnung für den Zuschuss vom 01.01.1996 bis 31.10.1996:

15,04 ha landwirtschaftliche Nutzfläche x 1.654,34 DM = 24.881,27 DM

---

24.881,27 DM x 1,74645 = 43.453,90 DM  
(Wirtschaftswert x Korrekturfaktor der Gruppe 3 = Einkommen)  
(Zuerwerbslandwirte)

Wurde 1995 nur in Haupt- und Nebenerwerbslandwirte unterteilt, so ergeben sich ab 01.01.1996 die Gruppen Vollerwerbslandwirte, Nebenerwerbslandwirte und Zuerwerbslandwirte. Die dritte Gruppe der Zuerwerbslandwirte wurde geschaffen, um der unterschiedlichen Ertragssituation von Haupt-, Zuerwerbs- und Nebenerwerbsbetrieben besser Rechnung tragen zu können.

Zu der Gruppe der Vollerwerbslandwirte gehören Landwirte, die ein eigenes außerbetriebliches Erwerbseinkommen erzielt haben, das bis zu einem Sechstel der Bezugsgröße beträgt.

Zu der Gruppe der Nebenerwerbslandwirte gehören Landwirte, die ein eigenes außerbetriebliches Erwerbseinkommen erzielt haben, das mindestens 5/6 der Bezugsgröße beträgt.

Zu der Gruppe der Zuerwerbslandwirte gehören Landwirte, die ein eigenes außerbetriebliches Erwerbseinkommen erzielt haben, das zwischen 1/6 und 5/6 der Bezugsgröße liegt.

Maßgebend ist dabei die Bezugsgröße des Jahres, auf das bezüglich des zu berücksichtigenden außerlandwirtschaftlichen Einkommens abgestellt wird.

Mit einem außerbetrieblichen Einkommen von 10.550,00 DM waren Sie der Gruppe der Zuerwerbslandwirte zuzuordnen.

Berechnung für den Zuschuß ab 01.11.1996:

24.881,27 x 0,7468 = 18.581,33 DM (Wirtschaftswert x Korrekturfaktor der Gruppe 2 = Einkommen) (Nebenerwerbslandwirte)

Berücksichtigt wurde der Steuerbescheid des Jahres 1994, der ein außerbetriebliches Einkommen in Höhe von 65.234,00 DM ausweist. Mit diesem Einkommen waren Sie der Gruppe der Nebenerwerbslandwirte zuzuordnen.

Da Ihr anrechenbares Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze von 40.000,- DM überschreitet, besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss und der gezahlte Beitragszuschuss war für die Zeit ab 01.01.1995 bis 31.12.1996 gemäß [§ 34 Absatz 3 ALG](#) zurückzufordern.

In der Begründung Ihres Widerspruches geben Sie an, dass das von der Alterskasse ermittelte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft unrealistisch hoch ist und dass die Alterskasse nicht die nachgewiesenen Studienzeiten berücksichtigt hat. Das Finanzamt würde nur 30 % der Arbeitskraft berücksichtigen (§ 13 a Landwirt im Nebenerwerb).

---

Gemäß [Â§ 32 Absatz 6 ALG](#) ist das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft bei nicht buchführenden Betrieben auf der Grundlage dieser durch Verordnung bekapntgegebenen Beziehungswerte zu ermitteln.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die vom Finanzamt nach [Â§ 13 a EStG](#) ermittelt wurden, dürfen von der Alterskasse nicht übernommen werden. Die Berechnung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft über den Wirtschaftswert und die Korrekturfaktoren ist der Alterskasse zwingend vorgeschrieben.

Der unterschiedlichen Ertragsituation von Voll-, Zuerwerbs- und Nebenerwerbslandwirten wird jedoch gemäß [Â§ 32 Absatz 6 ALG](#) durch die unterschiedliche Höhe der Korrekturfaktoren Rechnung getragen.

Bei nichtbuchführenden Betrieben soll für die Beitragsbezuschung laut Begründung des Gesetzentwurfs das im Wirtschaftswert zum Ausdruck kommende Einkommenspotential maßgeblich sein. Auf das tatsächliche Einkommen kommt es hierbei nicht an.

Langjährige Untersuchungen haben ergeben, dass die Ertragskraft pro Deutsche Mark (unkorrigierter Wirtschaftswert) nicht immer gleich hoch ist, sondern insbesondere davon abhängt, wie groß das landwirtschaftliche Unternehmen insgesamt ist und ob vom Unternehmer noch eine außerlandwirtschaftliche Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wird oder nicht. Der korrigierte Wirtschaftswert kommt deshalb im Durchschnitt der Einkommensrealität wesentlich näher als der bisher nicht korrigierte Wirtschaftswert.

Aber natürlich kann er auch als Durchschnittswert der einzelbetrieblichen Situation nicht stets voll gerecht werden.

Sofern Landwirte der Auffassung sind, dass der korrigierte Wirtschaftswert ihre tatsächliche Einkommenssituation unzutreffend wiedergibt, haben sie jederzeit die Möglichkeit, durch Umstellung auf die einfache Buchführung allein nach der steuerlich ermittelten Leistungsfähigkeit beurteilt zu werden.

Aufgrund der klaren gesetzlichen Vorschrift sah auch die Widerspruchsstelle keine Möglichkeit, hier anders zu entscheiden.

Desweiteren wurde die Rechtmäßigkeit der Berechnung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft über den Wirtschaftswert und die Korrekturfaktoren bereits höchststrichterlich vom Bundessozialgericht festgestellt (BSG-Entscheidung vom 23.10.1996 , Aktenzeichen: [4 RLw 4/96](#)).

Es muss somit bei dem Bescheid vom 24.03.1997 verbleiben.

Am 30.09.1997 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur näheren Darlegung der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten der

---

Beklagten, Aktenzeichen 000, und die Streitakten Bezug genommen.

Die Klage ist unbegründet. Das Gericht folgt den Begründungen der angefochtenen Bescheide, [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#) analog. Eine Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung vermag das Gericht nicht zu erkennen.

Die Beteiligten sind auf die Möglichkeit eines Gerichtsbescheides gemäß [Â§ 105 SGG](#) ausdrücklich hingewiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 13.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024